



Brüssel, den 10. Januar 2023
(OR. en)

16022/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0427 (NLE)

ECOFIN 1330
FIN 1357
UEM 347

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Luxemburg am 30. April 2021 seinen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) vorgelegt hatte, übermittelte die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine positive Bewertung. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)¹.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für jeden Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2022 nach der dort festgelegten Methode zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung.
- (3) Am 11. November 2022 legte Luxemburg der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 einen aktualisierten RRP vor, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Die Kommission bewertete den RRP gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz.

¹ Siehe Dokumente ST 10155/21 und ST 10155/21 ADD 1 auf <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Die von Luxemburg vorgelegte Aktualisierung betrifft die Investitionen in digitale Kompetenzen unter der Komponente 1A (Kompetenzentwicklung, Weiterqualifizierung und Umschulung) sowie die Etappenziele 1A-6 und 1A-7 und den Zielwert 1A-8 gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021.
- (5) Eine Investition in digitale Kompetenzen – eine Reihe von E-Learning-Kursen zu digitalen Kompetenzen, die sich an Arbeitnehmer richtete, die zwischen Januar und März 2021 in Kurzarbeit waren – erscheint nicht im aktualisierten RRP Luxemburgs. Die Beschreibung dieser Investition in digitale Kompetenzen, der Etappenwerte 1A-6 und 1A-7, und des Zielwerts 1A-8 sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gestrichen werden.
- (6) Die von Luxemburg vorgeschlagenen sehr geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf die positive Bewertung des RRP im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz oder Kohärenz.

- (7) Insbesondere in Bezug auf das Bewertungskriterium nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 werden mit dem aktualisierten RRP trotz der Streichung der Investition in digitale Kompetenzen weiterhin alle oder ein wesentlicher Teil der Herausforderungen angegangen, die in den 2019 und 2020 vom Rat an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt worden waren, unter anderem Herausforderungen in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik und digitaler Wandel. Der aktualisierte RRP enthält nach wie vor Maßnahmen in Bezug auf digitale Kompetenzen, unter anderem Maßnahmen zur Weiterqualifizierung und Umschulung. So ermöglicht insbesondere das Schulungsprogramm FutureSkills, das speziell auf Arbeitsuchende ab 45 Jahren abstellt, den Erwerb von sozialen, digitalen und Managementkompetenzen. Die „Skillsdësch“-Reform zielt darauf ab, Berufsbildungsprogramme („Skillsbridges“) aufzulegen, um es Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden zu ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit im Hinblick auf den ökologischen und digitalen Wandel zu verbessern. Darüber hinaus werden im aktualisierten RRP neben der Entwicklung einer Hochsicherheits-Kommunikationsinfrastruktur eine Reihe von Investitionen in die Digitalisierung und in Innovationen beibehalten, die den digitalen Wandel in den Bereichen Gesundheitsversorgung und öffentliche Dienstleistungen fördern.

- (8) Darüber hinaus beläuft sich der Anteil der gemäß dem Bewertungskriterium nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 wirksam zum ökologischen Wandel beitragenden Maßnahmen im aktualisierten RRP unter Berücksichtigung des verringerten maximalen finanziellen Beitrags auf 68,8 % der Gesamtzuweisung gegenüber 60,9 % im ursprünglichen RRP. Diese Anteile wurden nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet.
- (9) Des Weiteren beläuft sich der Anteil der gemäß dem Bewertungskriterium nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 wirksam zum digitalen Wandel beitragenden Maßnahmen auf 29,6 % der Gesamtzuweisung des aktualisierten RRP gegenüber 31,6 % im ursprünglichen RRP. Diese Anteile wurden nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet.
- (10) In Bezug auf die Bewertungskriterien nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, d, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 haben die geringfügigen Änderungen des RRP keine Auswirkung auf die positive Bewertung des ursprünglichen Plans.

- (11) In Anbetracht der positiven Bewertung des aktualisierten RRP Luxemburgs durch die Kommission, der zufolge der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 und mit Anhang V der genannten Verordnung in diesem Beschluss die Änderungen der Reformen und Investitionsvorhaben festgelegt werden, die infolge der Aktualisierung des RRP erforderlich sind.
- (12) Die geschätzten Gesamtkosten des aktualisierten RRP Luxemburgs belaufen sich auf 88 354 077 EUR. Da der aktualisierte RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP wiederum höher als der aktualisierte für Luxemburg maximal zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag ist, sollte der dem aktualisierten RRP Luxemburg zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des aktualisierten für Luxemburg verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.
- (13) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Bewertung des aktualisierten RRP Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) „Die Union stellt Luxemburg einen finanziellen Beitrag in Höhe von 82 670 643 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag von 76 625 886 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Ein weiterer Betrag von 6 044 757 EUR steht zur Verfügung, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Luxemburg von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Luxemburgs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 (Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans) wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 (Beschreibung der Reformen und Investitionen) Buchstabe A (Komponente 1A „Kompetenzentwicklung, Weiterqualifizierung und Umschulung“ wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gibt ein Schulungsprogramm, das Programm FutureSkills, das speziell auf Arbeitsuchende ab 45 Jahren abstellt und diesen den Erwerb neuer Kompetenzen ermöglichen soll.“

2. In Unterabschnitt A.1. (Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)) wird der dritte Teilabschnitt (Investition 2: Digitale Kompetenzen) gestrichen.

3. In Unterabschnitt A.2. (Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)) werden die Zeilen 1A-6, 1A-7 und 1A-8 gestrichen.

- ii) Nummer 2 (Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs belaufen sich auf 88 354 077 EUR.“

- b) Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) Nummer 1 (Finanzieller Beitrag) wird wie folgt geändert:

- i) Teilabschnitt 1.1 (Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)) wird wie folgt geändert:

1. die Zeilen 1A-6, 1A-7 und 1A-8 werden gestrichen;
2. in der letzten Zeile vierte Spalte wird der angegebene Betrag „29 858 611 EUR“ durch den Betrag „24 858 611 EUR“ ersetzt;

- ii) in Nummer 1.2 (Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)) wird der in der letzten Zeile Spalte 4 angegebene Betrag „24 413 757 EUR“ durch den Betrag „22 228 500 EUR“ ersetzt;

- iii) in Nummer 1.3 (Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)) wird der in der letzten Zeile Spalte 4 angegebene Betrag „18 626 256 EUR“ durch den Betrag „16 959 033 EUR“ ersetzt;

- iv) in Nummer 1.4 (Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)) wird der in der letzten Zeile Spalte 4 angegebene Betrag „12 649 505 EUR“ durch den Betrag „11 517 256 EUR“ ersetzt;
- v) in Nummer 1.5 (Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)) wird der in der letzten Zeile Spalte 4 angegebene Betrag „7 805 947 EUR“ durch den Betrag „7 107 243 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
